

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
93/C 189/01	ECU.....	1
93/C 189/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 28. 6. bis 2. 7. 1993	2
93/C 189/03	Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	3
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
93/C 189/04	Urteil des Gerichtshofes vom 15. Juni 1993 in der Rechtssache C-213/91: Abertal SAT Ltda u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beihilfen für Schalenfrüchte und Johannisbrot — Änderung der Durchführungsbestimmungen — Von Erzeugerorganisationen erhobene Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit</i>)	4
93/C 189/05	Urteil des Gerichtshofes vom 15. Juni 1993 in der Rechtssache C-225/91: Matra SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Staatliche Beihilfe — Beschwerde eines Mitbewerbers — Nichteröffnung des Überprüfungsverfahrens — Nichtigkeitsklage</i>)	4
93/C 189/06	Urteil des Gerichtshofes vom 15. Juni 1993 in der Rechtssache C-264/91: Abertal SAT Ltda u. a. gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beihilfen für Schalenfrüchte und Johannisbrot — Änderung der Anwendungsmodalitäten — Von Erzeugerorganisationen erhobene Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit</i>)	5
93/C 189/07	Urteil des Gerichtshofes vom 16. Juni 1993 in der Rechtssache C-325/91: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Anfechtbare Handlung</i>)	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 189/08	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 17. Juni 1993 in der Rechtssache C-88/92 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): C. N. Jansen van Rosendaal gegen Staatssecretaris van Financiën (<i>Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften — Steuerlicher Wohnsitz eines Beamten der Gemeinschaften</i>)	6
93/C 189/09	Urteil des Gerichtshofes vom 22. Juni 1993 in der Rechtssache C-243/89: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Dänemark (<i>Vergabe eines Bauauftrags — Brücke über den „Storebælt“</i>)	6
93/C 189/10	Urteil des Gerichtshofes vom 22. Juni 1993 in der Rechtssache C-54/91: Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>EAGFL-Rechnungsabschluss — Haushaltsjahr 1988</i>)	7
93/C 189/11	Rechtssache C-188/93: Klage der W. J. Wyness and Sons gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. April 1993	7
93/C 189/12	Rechtssache C-297/93: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Bremen in dem Rechtsstreit Rita Grau-Hupka gegen Stadtgemeinde Bremen	7
93/C 189/13	Rechtssache C-298/93 P: Rechtsmittel des Ulrich Klinke gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 30. März 1993 in der Rechtssache T-30/92, Ulrich Klinke gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 27. Mai 1993	8
93/C 189/14	Rechtssache C-300/93: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura circondariale Caserta, Sezione distaccata di Marcanise, vom 28. April 1993 in dem Rechtsstreit Giuseppe Natale gegen Donatab Srl	8
93/C 189/15	Rechtssache C-301/93: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail Mons (Dritte Kammer) vom 18. Mai 1993 in der Rechtssache Bettaccini Lio gegen Fonds national de retraite des ouvriers mineurs (FNROM)	9
93/C 189/16	Rechtssache C-312/93: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Brüssel (6. Kammer für Steuersachen) vom 28. Mai 1993 in dem Rechtsstreit S. C. S. Peterbroeck, Van Campenhout & Cie. gegen Belgischer Staat	9
93/C 189/17	Rechtssache C-316/93: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de commerce Huy vom 9. Juni 1993 in der Rechtssache Nicole Vaneetveld gegen S. A. Le Foyer sowie S. A. Le Foyer gegen Fédération des Mutualités Socialistes et Syndicales de la Province de Liège (FMSS)	9
93/C 189/18	Streichung der Rechtssache C-321/92	10
93/C 189/19	Streichung der Rechtssache C-363/92	10
93/C 189/20	Streichung der Rechtssache C-418/92	10
93/C 189/21	Streichung der Rechtssache C-309/91	10

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

93/C 189/22	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über andere Zusatzstoffe von Lebensmitteln als Farbstoffe und Süßstoffe.....	11
-------------	---	----

III *Bekanntmachungen*

Kommission

93/C 189/23	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	14
93/C 189/24	Projekt für eine Angabe und ein graphisches Zeichen — Offenes Verfahren	15
93/C 189/25	Mitteilung der Kommission betreffend die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Förderung der Energietechnologien — Programm Thermie	16

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

12. Juli 1993

(93/C 189/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,2846	US-Dollar	1,12787
Danische Krone	7,57476	Kanadischer Dollar	1,44006
Deutsche Mark	1,95381	Japanischer Yen	123,784
Griechische Drachme	266,617	Schweizer Franken	1,73297
Spanische Peseta	149,995	Norwegische Krone	8,32198
Franzosischer Franken	6,65781	Schwedische Krone	9,05114
Irishes Pfund	0,808682	Finnmark	6,53149
Italienische Lira	1791,63	osterreichischer Schilling	13,7532
Hollandischer Gulden	2,19731	Islandische Krone	81,7592
Portugiesischer Escudo	186,865	Australischer Dollar	1,65741
Pfund Sterling	0,763104	Neuseelandischer Dollar	2,05441

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 28. 6. BIS 2. 7. 1993**

(93/C 189/02)

Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros erhältlich

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(93) 234	CB-CO-93-264-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rechnungshof, das Europäische Parlament und den Rat — Vermögensübersichten und Haushaltsrechnung des 5., 6. und 7. Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1992	28. 6. 1993	28. 6. 1993	259
KOM(93) 268	CB-CO-93-298-DE-C	Bericht der Kommission — ERASMUS-Programm (European Community Action Scheme for the Mobility of University Students) 1992 — Tätigkeitsbericht	25. 6. 1993	28. 6. 1993	64
KOM(93) 298	CB-CO-93-334-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Durchführungsvorschriften zum Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits über Handel und handelspolitische Begleitmaßnahmen	28. 6. 1993	28. 6. 1993	4
KOM(93) 308	CB-CO-93-345-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2420/92 zur zeitweiligen Aussetzung der Eingangsabgaben des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Mischungen aus Rückständen von der Maisstärkegewinnung und Rückständen aus der Gewinnung des Maiskeimöls im Naßverfahren	28. 6. 1993	28. 6. 1993	5
KOM(93) 320	CB-CO-93-346-DE-C	Zehnter Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1992 (*)	28. 4. 1993	28. 6. 1993	428
KOM(93) 300	CB-CO-93-337-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung der Entscheidung 93/16/EWG zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika und aus bestimmten Gebieten (*)	28. 6. 1993	29. 6. 1993	9
KOM(93) 310	CB-CO-93-344-DE-C	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (PS) (*)	30. 6. 1993	30. 6. 1993	6
KOM(93) 292	CB-CO-93-326-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1993 bis 15. Juni 1995 (*)	1. 7. 1993	1. 7. 1993	23

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
		Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 1993 bis 15. Juni 1995 (*)			
KOM(93) 261	CB-CO-93-293-DE-C	Zweiter Fortschrittsbericht über den Energiebinnenmarkt	2. 7. 1993	2. 7. 1993	25
KOM(93) 305	CB-CO-93-340-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 zur Einführung von Grundregeln für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	2. 7. 1993	2. 7. 1993	6
KOM(93) 309	CB-CO-93-343-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf	2. 7. 1993	2. 7. 1993	7

(*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(?) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

(93/C 189/03)

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung hat die Kommission am 17. Juni 1993 beschlossen, für den Dreijahreszeitraum vom 1. März 1993 bis zum 29. Februar 1996 folgende Personen als Mitglieder des Verwaltungsrates des Zentrums zu benennen:

Herrn Thomas O'DWYER

Generaldirektor der Task Force „Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“

Herrn Ricardo CHARTERS D'AZEVEDO

Referatsleiter, zuständig für Aus- und Weiterbildung in den neuen Technologien in der Task Force „Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“

Herrn Duilio SILLETTI

Referatsleiter, zuständig für berufliche Erstausbildung, PETRA und berufliche Qualifikationen in der Task Force „Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend“

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Juni 1993

in der Rechtssache C-213/91: Abertal SAT Ltda u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beihilfen für Schalenfrüchte und Johannisbrot — Änderung der Durchführungsbestimmungen — Von Erzeugerorganisationen erhobene Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit)

(93/C 189/04)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-213/91, Abertal SAT Ltda, Gesellschaft spanischen Rechts mit Sitz in Reus, Tarragona (Spanien), und 18 weitere Organisationen spanischer Erzeuger von Schalenfrüchten und Johannisbrot mit Sitz in Spanien, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fernando Pombo García, Ricardo García Vicente und Iñigo Igartua Arregui, Madrid, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Claude Wassenich, 6, rue Dicks, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Francisco José Santolalla und Eugenio de March) wegen Nichtigerklärung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1304/91 der Kommission vom 17. Mai 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2159/89 mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates ⁽²⁾ hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, G. C. Rodríguez Iglesias, M. Zuleeg und J. L. Murray, der Richter G. F. Mancini, R. Joliet, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, F. Grévisse und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: W. Van Gerven, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 15. Juni 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 245 vom 20. 9. 1991.
ABl. Nr. C 328 vom 17. 12. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 18. 5. 1991, S. 27.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Juni 1993

in der Rechtssache C-225/91: Matra SA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfe — Beschwerde eines Mitbewerbers — Nichteröffnung des Überprüfungsverfahrens — Nichtigkeitsklage)

(93/C 189/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-225/91, Matra SA, Gesellschaft französischen Rechts mit Sitz in Paris, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Mario Siragusa, Rom, und Antoine Winckler, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Arendt und Medernach, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Antonio Abate und Michel Nolin), unterstützt durch die Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: Rechtsanwalt Rui Chancerelle de Machete, Lissabon, und Luis Inês Fernandes im Beistand von Rechtsanwalt Pedro Manuel Pena Chancerelle de Machete, Lissabon), die Ford of Europe Inc., Gesellschaft nach dem Recht des Staates Delaware (Vereinigte Staaten von Amerika) mit Niederlassung in Brentwood (Vereinigtes Königreich), und die Fordwerke AG, Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Köln (Bundesrepublik Deutschland), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Wolfgang Schneider, Frankfurt am Main (Bundesrepublik Deutschland), Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Dupong und Konsbruck, 14a, rue des Bains, Luxemburg, und die Volkswagen AG, Gesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Wolfsburg (Bundesrepublik Deutschland), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Rainer Bechtold, Stuttgart (Bundesrepublik Deutschland), Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 8, rue Zithe, Luxemburg, wegen Aufhebung der den portugiesischen Behörden am 16. Juli 1991 und der Matra SA am 30. Juli 1991 bekanntgegebenen Entscheidung der Kommission, keine Einwände gegen ein Beihilfevorhaben der Portugiesischen Republik zugunsten eines gemeinsamen Unternehmens von Ford of Europe Inc. und Volkswagen AG für die Schaffung einer Produktionseinheit für Großraumfahrzeuge in Sétubal (Portugal) zu erheben, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsi-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 282 vom 29. 10. 1991.
ABl. Nr. C 15 vom 21. 1. 1992.

denten O. Due, der Kammerpräsidenten M. Zuleeg und J. L. Murray, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, F. Grévisse, M. Díez de Velasco und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: W. Van Gerven, Kanzler: J.-G. Giraud — am 15. Juni 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 15. Juni 1993

in der Rechtssache C-264/91: Abertal SAT Ltda u. a. gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beihilfen für Schalenfrüchte und Johannisbrot — Änderung der Anwendungsmodalitäten — Von Erzeugerorganisationen erhobene Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit)

(93/C 189/06)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-264/91, Abertal SAT Ltda, Gesellschaft spanischen Rechts mit Sitz in Reus, Tarragona (Spanien), und 18 weitere spanische Organisationen von Erzeugern von Schalenfrüchten und Johannisbrot mit Sitz in Spanien, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Fernando Pombo García, Ricardo García Vicente und Iñigo Igartua Arregui, Madrid, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Claude Wassenich, 6, rue Dicks, Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Bernhard Schloh und Ramón Torrent) unterstützt durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Francisco José Santaolalla und Eugenio de March) wegen Nichtigerklärung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2145/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 hinsichtlich des Höchstbetrags der Beihilfe für die Verbesserung der Qualität und der Vermarktung im Sektor Schalenfrüchte und Johannisbrot ⁽²⁾ hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, G. C. Rodríguez Iglesias, M. Zuleeg und J. L. Murray, der Richter G. F. Mancini, R. Joliet, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, F. Grévisse und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: W. Van

Gerven, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 15. Juni 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Die Kommission als Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 16. Juni 1993

in der Rechtssache C-325/91: Französische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Anfechtbare Handlung)

(93/C 189/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-325/91, Französische Republik (Bevollmächtigte: Edwige Belliard und Gérard de Bergues) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Antonino Abate und Michel Nolin), wegen Nichtigerklärung der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten betreffend die Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission auf öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie ⁽²⁾ — Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, Informationssystem — hat der Gerichtshof unter Mitwirkung der Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten M. Zuleeg und J. L. Murray, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, F. Grévisse, M. Díez de Velasco und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: G. Tesauro; Kanzler: J.-G. Giraud — am 16. Juni 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten über die Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission auf öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 24 vom 31. 11. 1992, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 273 vom 18. 10. 1991, S. 2.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 313 vom 4. 12. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1991, S. 1.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 17. Juni 1993

in der Rechtssache C-88/92 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden): C. N. Jansen van Rosendaal gegen Staatssecretaris van Financiën⁽¹⁾

(Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften — Steuerlicher Wohnsitz eines Beamten der Gemeinschaften)

(93/C 189/08)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-88/92 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Hoge Raad der Niederlanden in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit C. N. Jansen van Rosendaal gegen Staatssecretaris van Financiën vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, M. Díez de Velasco und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 17. Juni 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften ist so auszulegen, daß er einem Beamten der Europäischen Gemeinschaften keine Wahlmöglichkeit in bezug auf seinen steuerlichen Wohnsitz verleiht und daß die vor seinem Dienstantritt bei den Gemeinschaften bestehende Absicht eines Beamten, seinen Wohnsitz in den Mitgliedstaat zu verlegen, in dem er seine Amtstätigkeit ausübt, nur dann bei der Prüfung der Frage berücksichtigt werden kann, ob er seinen Wohnsitz lediglich zur Ausübung seiner Amtstätigkeit begründet hat, wenn der Beamte den Nachweis erbringt, daß er unabhängig von seinem Dienstantritt bei den Gemeinschaften bereits Maßnahmen zur Durchführung der Verlegung seines Wohnsitzes ergriffen hatte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 97 vom 16. 4. 1992.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 22. Juni 1993

in der Rechtssache C-243/89: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Dänemark⁽¹⁾

(Vergabe eines Bauauftrags — Brücke über den „Storebælt“)

(93/C 189/09)

(Verfahrenssprache: Dänisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-243/89, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Hans Peter Hartvig und Richard Wainwright) gegen Königreich Dänemark (Bevollmächtigter: Jørgen Molde im Beistand von Rechtsanwalt Gregers Larsen) wegen Feststellung, daß das Königreich Dänemark gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Artikeln 30, 48 und 59 EWG-Vertrag sowie der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge⁽²⁾ verstoßen hat, da die Aktieselskabet Storebæltforbindelsen zur Abgabe eines Angebots mit der Maßgabe aufgefordert hat, daß so weit wie möglich dänische Materialien, Verbrauchsgüter, Arbeitskräfte und Gerätschaften verwendet werden, und mit dem ausgewählten Konsortium auf der Grundlage eines nicht dem Lastenheft entsprechenden Angebots verhandelt hat, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, G. C. Rodríguez Iglesias, M. Zuleeg und J. L. Murray, der Richter G. F. Mancini, R. Joliet, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, F. Grévisse und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: G. Tesaro, Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 22. Juni 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Dänemark hat gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere den Artikeln 30, 48 und 59 EWG-Vertrag sowie der Richtlinie 71/305/EWG verstoßen, da die Aktieselskabet Storebæltforbindelsen zur Abgabe eines Angebots mit der Maßgabe aufgefordert hat, daß soweit wie möglich dänische Materialien, Verbrauchsgüter, Arbeitskräfte und Gerätschaften verwendet werden, und mit dem ausgewählten Konsortium auf der Grundlage eines nicht dem Lastenheft entsprechenden Angebots verhandelt hat.
2. Das Königreich Dänemark trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 238 vom 16. 9. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 22. Juni 1993

in der Rechtssache C-54/91: Bundesrepublik Deutschland
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(EAGFL-Rechnungsabschluß — Haushaltsjahr 1988)

(93/C 189/10)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-54/91, Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: Ernst Röder und Claus-Dieter Quassowski), unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: E. Belliard und E. Chavance), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Dierk Booß) wegen Aufhebung der Entscheidung K(90) 2337 endg. der Kommission vom 30. November 1990 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL) im Haushaltsjahr 1988 finanzierten Ausgaben, soweit sie bestimmte Ausgaben der Bundesrepublik Deutschland betrifft, hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten, der Kammerpräsidenten M. Zuleeg und J. L. Murray, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, F. Grévisse, M. Díez de Velasco und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: G. Tesauro; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 22. Juni 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Französische Republik als Streithelferin trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 12. 4. 1991.

Klage der W. J. Wyness and Sons gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. April 1993

(Rechtssache C-188/93)

(93/C 189/11)

W. J. Wyness and Sons, Upper Braikley, Methlick, Ellon, Aberdeenshire, Schottland, Vereinigtes Königreich,

haben am 22. April 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Colin Mackenzie, Advocate, Member of the Faculty of Advocates in Scotland, of Advocates' Library, Parliament House, Parliament Square, Edinburgh EH1 1RF, und D. R. Reekie, Solicitor, Sozius der Kanzlei Drummond Miller, W. S., 31/32 Moray Place, Edinburgh, EH3 6BZ; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marc Loesch, Sozietät Loesch & Wolter, 8, rue Zithe, Boîte Postale 1107, L-1011 Luxembourg.

Die Klägerin beantragt,

- i) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, an die Klägerin 766 524,66 £Stg Schadensersatz nebst Zinsen in Höhe von 15 % vom 19. Mai 1992 bis 31. März 1993 und in Höhe von 8 % seit dem 1. April 1993 oder in Höhe eines Satzes und seit einem Zeitpunkt, die der Gerichtshof für angemessen hält, zu zahlen;
- ii) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Bremen in dem Rechtsstreit Rita Grau-Hupka gegen Stadtgemeinde Bremen

(Rechtssache C-297/93)

(93/C 189/12)

Das Arbeitsgericht Bremen — Kammer 7 — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. Mai 1993, in dem Rechtsstreit Rita Grau-Hupka gegen Stadtgemeinde Bremen, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Gebietet es der Grundsatz des gleichen Zugangs von Männern und Frauen zur Beschäftigung gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 der Richtlinie 76/207/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 9. Februar 1976, daß ein nationales Gesetz, in dem eine ohne sachlichen Grund erfolgende Diskriminierung von Teilzeitkräften untersagt ist, so ausgelegt wird, daß in einer weiteren hauptberuflichen, sozial gesicherten Position der Teilzeitkraft kein sachlicher Grund für eine schlechtere Bezahlung der Teilzeittätigkeit gesehen wird?

2. Falls die Frage zu 1 verneint wird:

Verbietet es der Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau in Artikel 119 EWG-Vertrag und Richtlinie 75/117/EWG des Rates⁽²⁾ vom 10. Februar 1975, in dem Bezug einer Rente eine hauptberufliche, sozial gesicherte Position zu sehen, wenn die Rente aufgrund von Erwerbsausfall durch Kindererziehung gemindert ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19.

Rechtsmittel des Ulrich Klinke gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 30. März 1993 in der Rechtssache T-30/92, Ulrich Klinke gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 27. Mai 1993

(Rechtssache C-298/93 P)

(93/C 189/13)

Ulrich Klinke hat am 27. Mai 1993 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 30. März 1993 in der Rechtssache T-30/92, Ulrich Klinke gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt Martin W. Huff, zugelassen beim Landgericht Frankfurt; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Joseph Dietrich, 1, rue Nico Klopp, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären und demgemäß das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. März 1993 in der Rechtssache T-30/92 (Ulrich Klinke/Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften)⁽¹⁾ aufzuheben;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 28. 5. 1992, S. 8.
ABl. Nr. C 116 vom 27. 4. 1993, S. 5.

— den in erster Instanz gestellten Anträgen stattzugeben, nämlich:

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— demgemäß die Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofes als Anstellungsbehörde, den Kläger zum Verwaltungsrat beim Informationsdienst unter Einstufung in die Besoldungsgruppe A 7, Dienstaltersstufe 3, zu ernennen, und soweit erforderlich, die Entscheidung des Verwaltungsausschusses vom 21. Januar 1991, mit der die Ernennung des Klägers in der Besoldungsgruppe A 7, Dienstaltersstufe 3, bestätigt wurde, aufzuheben;

— den Anspruch des Klägers auf Ernennung in der Besoldungsgruppe A 6 festzustellen;

— dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und — hilfsweise — auf jeden Fall gemäß Artikel 122 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verfahrensordnung die Kosten zu teilen, sofern dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

— fehlerhafte Würdigung des zweiten Klagegrundes des Klägers,

— fehlerhafte Nichtanerkennung einer Diskriminierung im Rahmen des dritten Klagegrundes,

— fehlerhafte Nichtanerkennung der Fürsorgepflicht im Rahmen des dritten Klagegrundes.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß der Pretura circondariale Caserta, Sezione distaccata di Marcianise, vom 28. April 1993 in dem Rechtsstreit Giuseppe Natale gegen Donatab Srl

(Rechtssache C-300/93)

(93/C 189/14)

Die Pretura circondariale Caserta, Sezione distaccata di Marcianise, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 28. April 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Mai 1993, in dem Rechtsstreit Giuseppe Natale gegen Donatab Srl um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die Verordnung (EWG) Nr. 1738/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung der für die Ernte 1991 geltenden Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten, der Anbauggebiete sowie der Höchstgarantiemengen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1331/90 ⁽¹⁾ gültig?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 13.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail Mons (Dritte Kammer) vom 18. Mai 1993 in der Rechtssache Bettaccini Lio gegen Fonds national de retraite des ouvriers mineurs (FNROM)

(Rechtssache C-301/93)

(93/C 189/15)

Das Tribunal du travail Mons (Dritte Kammer) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 18. Mai 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. Juni 1993, in dem Rechtsstreit Bettaccini Lio gegen Fonds national de retraite des ouvriers mineurs (FNROM) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Darf der belgische Staat bei der Berechnung nach Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu dem Betrag der italienischen Invaliditätsrente den Teil der Beihilfe für die Kleinfamilie hinzurechnen, den Italien wegen der Unterhaltspflicht gegenüber einem Ehegatten gemäß dem Gesetz Nr. 153 vom 13. Mai 1988 gewährt?
2. Läßt es die mit dem italienischen Gesetz Nr. 153 vom 13. Mai 1988 erfolgte Ersetzung der Familienbeihilfen oder zusätzlichen Familienbeihilfen durch die Beihilfe für die Kleinfamilie gemäß Artikel 51 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu, auf der Grundlage des belgischen Rechts und des europäischen Rechts, insbesondere des Artikels 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, eine vergleichende Neuberechnung mit Anpassung der Rentenbeträge vorzunehmen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Brüssel (6. Kammer für Steuersachen) vom 28. Mai 1993 in dem Rechtsstreit S. C. S. Peterbroeck, Van Campenhout & Cie. gegen Belgischer Staat

(Rechtssache C-312/93)

(93/C 189/16)

Die Cour d'appel Brüssel (6. Kammer für Steuersachen) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemein-

schaften durch Urteil vom 28. Mai 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Juni 1993, in dem Rechtsstreit S. C. S. Peterbroeck, Van Campenhout & Cie. gegen Belgischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist das Gemeinschaftsrecht dahin auszulegen, daß ein innerstaatliches Gericht, das mit einem das Gemeinschaftsrecht betreffenden Rechtsstreit befaßt ist und der Ansicht ist, daß eine Bestimmung des innerstaatlichen Rechts die Befugnis des innerstaatlichen Gerichts zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts, dessen Wächter es ist, davon abhängig macht, daß der Kläger ausdrücklich einen Antrag stellt, und zwar innerhalb einer kurzen Ausschußfrist, die jedoch nicht für Anträge gilt, die auf einen Verstoß gegen eine — sei es auch beschränkte — Zahl von Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts gestützt sind, insbesondere die Verwirkung des Besteuerungsrechts und die Rechtskraftwirkung, diese Bestimmung des innerstaatlichen Rechts nicht anwenden darf?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de commerce Huy vom 9. Juni 1993 in der Rechtssache Nicole Vaneetveld gegen S. A. Le Foyer sowie S. A. Le Foyer gegen Fédération des Mutualités Socialistes et Syndicales de la Province de Liège (FMSS)

(Rechtssache C-316/93)

(93/C 189/17)

Das Tribunal de commerce Huy ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 9. Juni 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Juni 1993, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Nicole Vaneetveld gegen S. A. Le Foyer sowie S. A. Le Foyer gegen Fédération des Mutualités Socialistes et Syndicales de la Province de Liège (FMSS) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 5 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 ⁽¹⁾ in der innerstaatlichen belgischen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar?
2. Wenn dies zu bejahen ist: Begründet die genannte Vorschrift individuelle Rechte des einzelnen, die die nationalen Gerichte wahren müssen?

⁽¹⁾ Zweite Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1984, S. 17).

3. Sind insbesondere diese Rechte mit dem Inkrafttreten der Richtlinie oder am 31. Dezember 1987 mit Ablauf der Frist für die Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder aber am 31. Dezember 1988 gemäß Artikel 5 Absatz 2 dieser Richtlinie entstanden?

Streichung der Rechtssache C-321/92 ⁽¹⁾

(93/C 189/18)

Mit Beschluß vom 20. April 1993 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-321/92 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 228 vom 4. 9. 1992.

Streichung der Rechtssache C-363/92 ⁽¹⁾

(93/C 189/19)

Mit Beschluß vom 17. Mai 1993 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 278 vom 27. 10. 1992.

Streichung der Rechtssache C-363/92 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

Streichung der Rechtssache C-418/92 ⁽¹⁾

(93/C 189/20)

Mit Beschluß vom 17. Mai 1993 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-418/92 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 29 vom 2. 2. 1993.

Streichung der Rechtssache C-309/91 ⁽¹⁾

(93/C 189/21)

Mit Beschluß vom 18. Mai 1993 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-309/91 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 5. 2. 1992.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über andere Zusatzstoffe von Lebensmitteln als Farbstoffe und Süßstoffe

(93/C 189/22)

KOM(93) 290 endg. — SYN 424

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 22. Juni 1993)

Die Kommission hat aufgrund der Stellungnahme des europäischen Parlaments vom 26. Mai 1993 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über andere Zusatzstoffe von Lebensmitteln als Farbstoffe und Süßstoffe⁽¹⁾ gemäß Artikel 149 Artikel 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen, den vorgenannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 Absatz 4 wird um den Buchstaben h) ergänzt:

„h) Kaseinate und Kasein.“

2. In Artikel 2 Absatz 2 wird das Wort „allgemein“ gestrichen.

3. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) unverarbeitete Lebensmittel und Honig, naturreine Öle, Butter, pasteurisierte und sterilisierte (einschließlich durch Ultrahocherhitzung) Milch und Sahne (auch entrahmt, teilentrahmt und Vollmilch), Mineralwasser gemäß der Richtlinie 80/777/EWG⁽¹⁾, Kaffee, die in der Richtlinie 73/437/EWG⁽²⁾ aufgeführten Zuckerarten, nichtaromatisierte Teeblätter, natürlicher Joghurt ohne Geschmackszusatz und natürliche Buttermilch ohne Geschmackszusatz, Teigwaren aus Hartweizen, es sei denn, es liegen spezielle Vorschriften vor.“

Im Sinne dieser Richtlinie sind unverarbeitete Lebensmittel solche Lebensmittel, die keiner Behandlung unterzogen worden sind, durch die der ursprüngliche Zustand wesentlich verändert worden wäre. Sie können jedoch zum Beispiel geteilt, zerlegt, getrennt, durchbohrt, enthäutet, geschält, enthülst, gemahlen, geschnitten, gewaschen, geputzt, gekühlt, gefroren oder tiefgekühlt und verpackt — auch unter Verwendung von Verpackungsgasen — oder unverpackt sein.“

4. Artikel 2 wird um einen neuen Absatz 7 ergänzt:

„(7) In den Anhängen dieser Richtlinie bedeutet ‚quantum satis‘, daß keine Höchstmenge angegeben wird. Zusatzstoffe sollten jedoch gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zugesetzt werden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß sie den Verbraucher nicht irreführen.“

5. Artikel 8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 8

Die Mitgliedstaaten legen innerhalb von drei Jahren nach Erlass dieser Richtlinie Systeme zur Überwachung des Verbrauchs und der Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln fest und berichten der Kommission über die Ergebnisse.

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament innerhalb von fünf Jahren nach Erlass der Richtlinie über die Änderungen auf dem Markt für Lebensmittelzusatzstoffe sowie über die Verwendung und den Verbrauch.

Gemäß den allgemeinen Kriterien in Anhang II Ziffer 4 der Richtlinie 89/107/EWG überprüft die Kommission die Verwendungsbedingungen innerhalb von fünf Jahren nach Erlass dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.“

6. Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

„Vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachte oder eine Handelsmarke tragende Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, können bis zur Erschöpfung der Vorräte in den Handel gebracht werden.“

7. Der Titel von Anhang I wird wie folgt geändert:

„Lebensmittelzusatzstoffe, die zur Verwendung in Lebensmitteln allgemein zugelassen und in Artikel 2 Absatz 3 und in Anhang II nicht aufgeführt sind“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 206 vom 13. 8. 1992, S. 12.

8. Anmerkung 1 von Anhang I wird wie folgt geändert:

- „1. Die Stoffe dieser Liste dürfen allen Lebensmitteln, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 3 und in Anhang II aufgeführten, gemäß dem Grundsatz ‚quantum satis‘ zugesagt werden.

Quantum satis bedeutet, daß keine Höchstmenge festgelegt ist. Sie sollten jedoch gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zugesetzt werden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß sie den Verbraucher nicht irreführen.“

9. Anhang II wird wie folgt ergänzt:

„Gemüse und Obst, gefroren und tiefgefroren, unverarbeitet	E 300 Ascorbinsäure E 301 Natriumascorbat E 302 Calciumascorbat E 330 Citronensäure E 331 Natriumcitrate i) Mononatriumcitrat ii) Dinatriumcitrat iii) Trinatriumcitrat E 332 Kalziumcitrate i) Monokaliumcitrat ii) Trinatriumcitrat E 333 Calciumcitrate i) Monocalciumcitrat ii) Dicalciumcitrat iii) Tricalciumcitrat	quantum satis
Schnellkochender Reis	E 471 Mono- und Diglyceride von Fettsäuren E 472 a) Essigsäureester von Mono- und Diglyceriden von Fettsäuren	quantum satis“

10. In Anhang II wird die Reihe 9 über sterilisierte und ultrahocherhitzte Sahne wie folgt ersetzt:

„Sterilisierte und ultrahocherhitzte Sahne, kalorienarme Sahne und pasteurisierte und fettarme Sahne	E 270 Milchsäure E 322 Lecithin E 325 Natriumlactat E 326 Kaliumlactat E 327 Calciumlactat E 330 Citronensäure E 331 Natriumcitrate i) Mononatriumcitrat ii) Dinatriumcitrat iii) Trinatriumcitrat E 332 Kalziumcitrate i) Monokaliumcitrat ii) Trinatriumcitrat E 333 Calciumcitrate i) Monocalciumcitrat ii) Dicalciumcitrat iii) Tricalciumcitrat E 400 Alginsäure E 401 Natriumalginat E 402 Kaliumalginat E 403 Ammoniumalginat E 404 Calciumalginat E 406 Agar-Agar E 410 Johannisbrotkernmehl E 415 Xanthan E 440 Pektine modifizierte Stärke E 508 Kaliumchlorid E 509 Calciumchlorid	quantum satis“
--	---	----------------

11. In Anhang III Teil C wird unter E 251 Natriumnitrat und E 252 Kaliumnitrat in der Spalte Lebensmittel „gepökelte Fleischerzeugnisse“ durch „Fleischerzeugnisse“ ersetzt.
12. In Anhang II Reihe 6 über „Konfitüren, Gelees usw.“ wird die Höchstmenge für Pektine durch 10 g/kg ersetzt.
13. Beim Zusatzstoff E 385 Calciumdinatriumethyldiamintetraacetat in Anhang IV wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

„E 385	Calciumdinatriumethyldiamintetraacetat	Emulgierte Saucen	75 mg/kg
		Dosen- und Glaskonserven von weißen Gemüsesorten und Hülsenfrüchten, Leguminosen, Pilzen und Artischocken	250 mg/kg
		Dosen- und Glaskonserven von Krustentieren	250 mg/kg
		Dosen- und Glaskonserven von Fischen	75 mg/kg
		Minarine	100 mg/kg“

14. Beim Zusatzstoff E 407 Carrageen in Anhang IV wird die Liste der Lebensmittel und Höchstmengen um folgende Zeile ergänzt:

		„Fettemulsionen mit niedrigem Kaloriengehalt und reduziertem Fettgehalt	10 g/kg“
--	--	---	----------

15. Die Tabelle in Anhang IV wird um folgende Zeile ergänzt:

„E 344	Zuckeracetat Isobutyrat	alkoholfreie Getränke auf Wasserbasis mit Aromastoff	300 mg/l“
--------	-------------------------	--	-----------

16. Die Überschrift von Anhang VI wird wie folgt ersetzt:

„In Säuglings- und Kleinkindernahrung zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe“

17. Die Überschrift von Anhang VI Abschnitt IV wird wie folgt ersetzt:

„In Säuglings- und Kindernahrung für besondere medizinische Zwecke zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe“

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(93/C 189/23)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

5./6. Juli 1993

Verordnung/ Entscheidung	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
Entscheidung der Kommission vom 28. 6. 1993	A	373/93	UNRWA/Libanon	LEPv	225	DEB	2	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 756,00
	B	374/93	UNRWA/Syrien	LEPv	210	DEB	2	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 786,00
	C	375/93	UNRWA/Jordanien	LEPv	265	DEST	2	Mutual Aid — Antwerpen (B)	1 859,00
	D	393/93	UNHCR/Algerien	LEPv	100	DEST	2	Francexpa — Antwerpen (B)	1 630,00
Entscheidung der Kommission vom 28. 6. 1993	A	1616/92 + 617/93	CICR/Ruanda	MAI	13 295	DEST	6	Cie André — Paris (F)	276,49
Entscheidung der Kommission vom 22. 6. 1993	B	348/93	UNRWA/Israel	FBLT	850	DEB	3	n.z.	(¹)
	C	349/93	UNRWA/Israel	FBLT	850	DEB	3	UBEMI — Antwerpen (B)	222,65
	D	350/93	UNRWA/Israel	FBLT	850	DEB	3	UBEMI — Antwerpen (B)	222,65
	E	351/93	UNRWA/Israel	FBLT	782	DEB	3	UBEMI — Antwerpen (B)	221,95
	G	353/93	UNRWA/Israel	FBLT	850	DEB	3	UBEMI — Antwerpen (B)	221,95
Entscheidung der Kommission vom 18. 6. 1993	C	432-434/93	WFP/Tunesien	DUR	15 050	EMB	1	Cie André — Paris (F)	139,90
	D	137-139/93 143-147/93	WFP/...	DUR	16 545	EMB	1	Cie André — Paris (F)	145,18
(EWG) Nr. 1488/93	A	234-236/93	WFP/Kenia + Dschibuti	SUB	2 086	EMB	4	Mutual Aid — Antwerpen (B)	255,67
	B	237 + 238/93	WFP/Algerien	SUB	945	EMB	3	Mutual Aid — Antwerpen (B)	254,59
	C	300-302/93 431/93	WFP/...	SUB	1 757	EMB	4	Mutual Aid — Antwerpen (B)	255,44
(EWG) Nr. 1520/93	A	285/93	WFP/Sudan	HCOLZ	1 500	EMB	5	Cebag — Zwolle (NL)	639,84
	B	287-289/93	WFP/...	HCOLZ	1 070	EMB	4	Cebag — Zwolle (NL)	642,21
	C	290/93	WFP/Äthiopien	HCOLZ	1 500	EMB	4	Cebag — Zwolle (NL)	639,84
	D	1563/92	Peru	HTOUR	1 150	DEST	6	A.O.H. — Utrecht (NL)	848,29
Entscheidung der Kommission vom 28. 6. 1993	A	1626/92	IFRC/Äthiopien	HCOLZ	400	DEB	3	Alfred C. Toepfer — Hamburg (D)	732,27
	B	226/93	CICR/Ruanda	HCOLZ	500	DEST	3	Cebag — Zwolle (NL)	888,77
	C	618/93	CICR/Ruanda	HCOLZ	500	DEST	3	Cebag — Zwolle (NL)	888,77
	D	619/93	CICR/Ruanda	HCOLZ	500	DEST	6	Cebag — Zwolle (NL)	888,77
	E	425-430/93	WFP/...	HCOLZ	2 872	EMB	3	A.O.H. — Utrecht (NL)	643,25

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(¹) Dritte Ausschreibung am 13. Juli 1993.

BLT: Weichweizen
 FBLT: Weichweizenmehl
 CBL: Geschliffener Langkornreis
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis
 CBR: Geschliffener Rundkornreis
 BRI: Reisbruch
 FHAF: Haferflocken
 FROf: Schmelzkäse
 SUB: Zucker
 ORG: Gerste
 SOR: Sorghum
 DUR: Hartweizen
 GDUR: Hartweizengrieß

MAI: Mais
 FMAI: Maismehl
 GMAI: Maisgrieß
 SMAI: Feingrieß von Mais
 LENP: Vollmilchpulver
 LEP: Magermilchpulver
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen
 angereichert
 CT: Tomatenkonzentrat
 B: Butter
 BO: Butteroil
 HOLI: Olivenöl
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl

HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl
 HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
 CB: Corned beef
 RSC: Korinthen
 BABYF: Babyfood
 PAL: Teigwaren
 FEQ: Ackerbohnen (*Vicia faba equina*)
 FMA: Puffbohnen (*Vicia faba major*)
 SAR: Sardinen
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort
 CM: Makrelenkonserven

Projekt für eine Angabe und ein graphisches Zeichen — Offenes Verfahren

(93/C 189/24)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Landwirtschaft, Abteilung VI B1.4, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung, CPC-Nummer:** Offene Ausschreibung.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt, im Rahmen des neuen Systems der Bescheinigung besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln eine Angabe und ein graphisches Zeichen zu verwirklichen.

Zur Bestimmung einer solchen Angabe und eines solchen Zeichens muß die Kommission dem Regelungsausschuß geeignete Vorschläge zur Billigung vorlegen.

Zu diesem Zweck führt sie eine Ausschreibung durch, in der die interessierten Fachkreise aufgefordert werden, Angebote einzureichen, mit denen ein (oder mehrere) Modell(e) (ein oder mehrere Redaktionen für die Angabe, ein oder mehrere Entwürfe für das graphische Zeichen) vorgelegt werden, die die vorgeschlagene Stilrichtung erkennen lassen.

Im Laufe der Vertragsausführung sind diese Modelle zu überarbeiten und gegebenenfalls müssen andere Modelle entworfen werden, um sie dem genannten Ausschuß zur Auswahl vorlegen zu können, damit er in einer ersten Phase die kreative Ausrichtung mitbeeinflussen und schließlich die endgültige Form der Angabe und des graphischen Zeichen billigen kann.
- 3., 4. a), b), c), 5., 6.
7. **Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** 3 Monate nach Vertragsunterzeichnung mit der Möglichkeit, diese Frist unter den im Lastenheft festgelegten Bedingungen zu verlängern.
8. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** Siehe Punkt 1, Büro LOI 130-5/140, B-1049 Brüssel, Telex 22037 agreco, Telefax (32 2) 295 01 32.
b) **Schlußtermin für Anforderung:** 22. 8. 1993.
c)
9. a)
b) **Tag, Stunde und Ort:** 3. 9. 1993.
10. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Siehe Vertragsmuster im Anhang zum Lastenheft.
11. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Siehe Vertragsmuster im Anhang zum Lastenheft.
- 12.
13. **Mindestbedingungen:** Siehe Lastenheft.
14. **Bindefrist:** 9 Monate.
15. **Zuschlagkriterien:** Siehe Lastenheft.
- 16.
17. **Absendung der Bekanntmachung:** 5. 7. 1993.
18. **Eingang der Bekanntmachung:** 5. 7. 1993.

Mitteilung der Kommission betreffend die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Förderung der Energietechnologien

Programm Thermie

(93/C 189/25)

1. In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2008/90 (*) betreffend die Förderung von Energietechnologien in Europa (Programm Thermie) fordert die Kommission Interessenten auf, Vorhaben einzureichen, um diesen nach einem Auswahlverfahren gegebenenfalls eine finanzielle Unterstützung für 1994 zu gewähren.
2. Es wird auf folgendes hingewiesen: Es werden alle vier Anwendungsbereiche, die in Artikel 3 der Thermie-Verordnung aufgeführt sind, ausgeschrieben:
 - rationelle Energienutzung;
 - erneuerbare Energien;
 - feste Brennstoffe;
 - Kohlenwasserstoffe.Eine detaillierte Beschreibung der förderungswürdigen Sektoren in diesem Anwendungsbereich ist in dem unter Punkt 6 genannten Dokument enthalten.
3. Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft kann bewilligt werden:
 - a) für innovative Vorhaben; diese haben zum Ziel, Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse innovatorischen Charakters, für welche das Stadium der Forschung und Entwicklung im wesentlichen abgeschlossen ist, einsatzfähig zu machen oder einzusetzen, oder zielen auf eine neuartige Anwendung bereits bekannter Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse ab;
 - b) für Vorhaben der Verbreitung; diese bezwecken die Förderung der innovatorischen Technologien, Verfahren oder Erzeugnisse, die bereits Gegenstand einer ersten Realisierung waren, die sich aber wegen fortbestehender Risiken noch nicht auf dem Markt durchgesetzt haben, und zwar im Hinblick auf deren breitere Nutzung in der Gemeinschaft, sei es unter anderen wirtschaftlichen oder geographischen Bedingungen, sei es mit technischen Verfahren.
4. Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird die Kommission besonders solche Vorhaben berücksichtigen, die erheblich zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes in der EG beitragen können (im Einklang mit der von der Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtung, die CO₂-Emissionen im Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 zu stabilisieren, und der Schlußerklärung des Rates der Energie- und Umweltminister vom 13. 12. 1991).

Die Kommission beabsichtigt, für 1994 einem „gezielten Vorhaben“ besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

 - Vergasung von Biomasse zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme.
5. Die Unterstützung darf bei innovativen Vorhaben 40 % und bei Vorhaben der Verbreitung 35 % der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.
6. Das vorgeschriebene Verfahren für die Einreichung eines Antrags (der den Fragebogen enthält) sowie die festgelegten Anwendungssektoren, die Bedingungen für Förderungswürdigkeit, die Auswahlkriterien und weitere wichtige Informationen sind aus dem Dokument „Thermie 1994 - Einreichungsverfahren - Informationen“ ersichtlich.

Dieses Dokument ist (ausschließlich auf schriftliche Anforderung) erhältlich bei:

 - Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Energie, Programm Thermie, 200 rue de la Loi, B-1049 Brüssel, Telefax (32-2) 295 05 77.
7. Alle Exemplare des unter Punkt 6 genannten Fragebogens sowie der sonstigen für einen Antrag erforderlichen Dokumente müssen bei der Kommission vor dem 1. 12. 1993 (16.00), eingehen.

(*) ABl. Nr. L 185 vom 17. 7. 1990, S. 1.